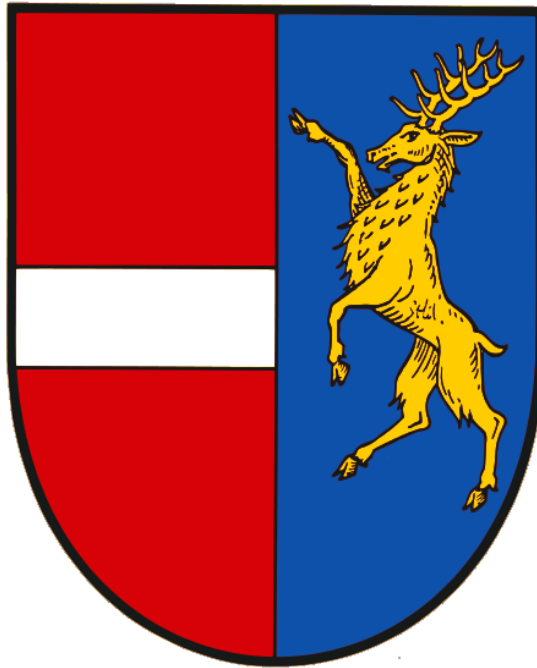


Feuerwehrbedarfsplan

der Stadt



Schönau im Schwarzwald

Landkreis Lörrach

**verabschiedet durch Beschluss
des Gemeinderates vom 14.01.2019**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Geschichte	4
1. Erläuterungen / allgemeine Hinweise.....	6
1.1 Rechtsgrundlage.....	6
1.2 Baurechtliche Begriffe / Leitern der Feuerwehr.....	7
1.3 Gebäudeerhebung mit einer Höhe über 8 m in Schönau im Schwarzwald.....	9
2. Mindeststandard der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr	11
2.1 Grundlagen.....	11
2.2 Standardszenarien.....	11
2.2.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand).....	12
2.2.2 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung).....	12
2.3 Bemessungswerte	13
2.3.1 Eintreffzeit	13
2.3.1.1 Eintreffzeit beim Standardbrand.....	13
2.3.1.2 Eintreffzeit bei Standardhilfeleistung	14
2.3.2 Einsatzmittel	15
2.3.2.1 Einsatzmittel beim Standardbrand	15
2.3.2.2 Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung	16
2.3.3 Einsatzkräfte	18
2.3.3.1 Einsatzkräfte beim Standardbrand	18
2.3.3.2 Einsatzkräfte bei der Standardhilfeleistung	19
3. Umfassende Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr unter Beachtung der interkommunalen Zusammenarbeit	20
3.1 Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung.....	20
3.2 Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät	21
4. Gemeindestruktur / Gefahrenpotenzial	23
4.1 Allgemeine Informationen	23
4.2 Verkehrswege.....	23
4.3 Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung.....	24
4.4 Besondere Gefährdungen	27
4.5 Löschwasserversorgung	27
5. Feuerwehrstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald.....	28
5.1 Gemeindefeuerwehr	28
5.2 Feuerwehrfahrzeuge / Geräte in der Gemeindefeuerwehr	28
5.3 Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren in direkt angrenzenden Nachbargemeinden	28
5.4 Zuständige Feuerwehren mit überörtlichem Einsatzbereich	29
5.5 Einsatzstatistik – Durchschnitt der letzten drei Jahre	29
6. Bewertung der Leistungsfähigkeit für den Brand- / Hilfeleistungseinsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald.....	31

6.1	Personelle Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für die 1. und 2. Gruppe erfüllt?	31
6.2	Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für den Drehleitereinsatz erfüllt?	32
7.	Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos.....	33
7.1	Bewertung bei Brandeinsätzen – einschließlich Löschwasserversorgung	33
7.2	Bewertung bei Hilfeleistungseinsätzen	33
7.3	Gefahrguteinsätze	34
7.4	Strahlenschutzsätze.....	34
7.5	Kreisweite Überlandhilfe mit örtlich notwendigen Fahrzeugen	34
8.	Zusammenfassung oder Gesamtbewertung.....	35
8.1	Personalentwicklung	35
8.2	Jugendfeuerwehr	35
8.3	Entwicklung der örtlichen Risikosituation	36
8.4	Entwicklung der örtlichen Feuerwehrstruktur der Stadt Schönau im Schwarzwald	37
8.5	Persönliche Schutzausrüstung / Dienstkleidung	38
8.6	Digitalfunk	39
8.7	Feuerwehrgerätehaus	39
9.	Fahrzeug- / Gerätekonzeption.....	41
9.1	Fahrzeugbeschaffung	41
9.2	Zu beschaffende wichtige Geräte.....	41
9.3	Sanierungsmaßnahmen Gebäude	42
10.	Abschlussbetrachtung.....	43
	Abkürzungsverzeichnis	44

Geschichte

Die Freiwillige Feuerwehr Schönau im Schwarzwald zählt als zweitälteste Feuerwehr des Landkreises Lörrach und wurde im Jahre 1856 gegründet. Um diese Aufgaben im Jahre 1856 zu bewältigen wurden Rettungs-, Schlauch-, Spritzen-, Arbeits- und eine Buttenträgermannschaften gebildet. Verpflichtet wurden auch Feuerreiter, welche die Kunde von einem Brand in die benachbarten Orte zu bringen hatten. Um 1856 gab es sieben Feuerreiter. Den Mannschaften standen jeweils ein Leutnant und ein Ersatzmann vor. Die neu gegründete Feuerwehr zählte 113 Mann.

Als erster Kommandant wurde Ferdinand Ganter gewählt.

Im Jahre 1896 wurde beschlossen, eine neue Saug- und Druckspritze bei der Firma Magirus zum Preis von 1.450 Mark anzuschaffen.

Um die Jahrhundertwende zählte die Wehr 140 Mann. In dieser Zeit erhielten die Feuerwehrmänner neue Uniformen.

Im Jahre 1925 wurde in der Stadt Schönau im Schwarzwald die Feuerschutzabgabe eingeführt, denn nur dadurch wurde die Stadt in die Lage versetzt, die Feuerwehr ordnungsgemäß auszurüsten. Bei auswärtigen Bränden mussten damals die Lastwagenbesitzer ihre Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Besondere Bedeutung wurde der Feuerwehr zugemessen, als Schönau am 26. Mai 1926 von einer großen Brandkatastrophe heimgesucht wurde. Innerhalb zweieinhalb Stunden gingen 23 Häuser in Flammen auf, wobei 36 Familien mit 160 Personen obdachlos wurden.

Im Jahre 1929 wurde dann eine Magirus-Lafettenspritze mit 1.000 l Leistung angeschafft. Im selben Jahr wurde ein neues Gerätehaus gebaut, welches 1997 durch das neu errichtete

Feuerwehrgerätehaus seine Bestimmung verlor. Ursprünglich untergebracht waren die Feuerwehrgeräte bis zum Jahre 1929 in einem Schuppen unterhalb der Katholische Pfarrkirche, der im Jahre 1905 einem Feuer zum Opfer fiel; im Nebengebäude bei der Volksschule und in der ehemaligen Werkstätte des Maurermeisters Stiefvater, niedergebrannt 1940.

Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges lichtete die Reihen der Feuerwehr stark. Weibliche Kräfte wurden zum Feuerwehrdienst ausgebildet. 24 Frauen bestanden die erste Feuerprobe beim Fliegerangriff am 12.09.1944 auf den Bahnhof und die Riegeler Bierniederlassung.

Im Jahre 1941 erhielt die Feuerwehr einen Mannschaftswagen.

Die Anschaffung eines neuen Ford Löschfahrzeuges mit Vorbaupumpe (1.200 l) und einer weiteren Tragkraftspritze (800 l) im Jahre 1954, einer motorisierten Leiter im Jahre 1956 (Opel Blitz 18m), brachte die Feuerwehr bezüglich der Ausrüstung auf eine beachtliche Höhe. Auch in den folgenden Jahren verkannte der Gemeinderat nicht die Notwendigkeit einer schlagkräftigen Feuerwehr und bewilligte die Anschaffung eines Löschfahrzeuges (LF 16 TS), eines Gerätewagens (GW Öl) sowie eines Mannschaftsfahrzeuges.

1982 erhielt die Feuerwehr ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25). Im Jahre 1990 wurden ein Schlauchwagen (SW 1000) und eine Drehleiter (DLK 18-12 CC) beschafft. 1994 erhielt die Feuerwehr einen neuen Einsatzleitwagen, 1995 einen Rüstwagen (RW 1) als Ersatz für den

Gerätewagen Öl und im Jahre 2000 ein neues Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12). Die Fahrzeuge GW-ÖL, SW1000 und RW 1 sind vom Bund bzw. vom Kreis beschafft worden.

Aus der Sorge heraus, rechtzeitig jungen Nachwuchs für die Feuerwehr heranzubilden, wurde im Jahr 1971 eine Jugendfeuerwehr gegründet.

Im Herbst 1995 wurde mit den Bauarbeiten zum neuen Feuerwehrgerätehaus begonnen, welche bis zur Einweihung im September 1997 dauerten. Mit dem ca. 3,6 Mio. DM teuren Bau wurde ein technischer Ausgangspunkt geschaffen, welcher eine optimale Hilfe zum Wohle der Bürger gewährleistet. Das neue Gebäude bietet mit einer Gesamtnutzfläche von 1.147 m² ausreichend Platz für die Unterbringung der Fahrzeuge und Gerätschaften und enthält Räume für deren Wartung, die Einsatzleitung und die Schulung.

Ebenfalls mit in die Planung mit eingeflossen ist die Einrichtung eines Bürgersaales.

Die Freiwillige Feuerwehr Schönau im Schwarzwald stellt in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde die Hilfe bei Bränden, Naturereignissen und Unglücksfällen im Gemeindegebiet Schönau im Schwarzwald, sowie bei Bedarf ergänzend in den acht Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes sicher. Diesem Gemeindeverwaltungsverband gehören die Gemeinden Aitern, Böllen, Fröhd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach und Wieden an.

Das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald hat somit eine Gesamtfläche von 59,06 Quadratkilometer.

Zum Vergleich:

Unser Einsatzgebiet ist flächenmäßig größer als die Gemarkungsflächen der Städte Lörrach und Weil am Rhein zusammen (58,90 Quadratkilometer). Das Straßennetz beläuft sich auf insgesamt rund 50 Kilometer. Höchster Punkt ist der Belchen mit 1.414 Höhenmetern.

Da wir uns im ländlichen Raum befinden, ist es gerade im Winter eine Herausforderung die vorgegebenen Rettungszeiten einzuhalten. Ebenso ist das Heranschaffen von Löschwasser in den Dörfern nicht immer einfach.

Die Freiwillige Feuerwehr Schönau im Schwarzwald leistet in diesen Gemeinden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Brandbekämpfung und Menschenrettung mit dem Hubrettungsfahrzeug DLK18/12 (28 Jahre alt) sowie mit den Geräten zur Technischen Hilfeleistung für Verkehrsunfälle überörtliche Hilfe und hält diese Geräte vor.

Dieser Feuerwehrbedarfsplan enthält wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten örtlichen Verhältnisse und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

1. Erläuterungen / allgemeine Hinweise

Mannschaftsstärke der Feuerwehr im Einsatz

Hier wird häufig der Begriff „Gruppe“ bzw. „Staffel“ verwendet. Gemeint ist hiermit eine Mannschaft aus acht Einsatzkräften und einem Gruppenführer (Gruppe) bzw. fünf Einsatzkräften und einem Staffelführer (Staffel). Dies wird mit der Zahlenfolge „1/8/9“ bzw. „1/5/6“ dargestellt.

Abkürzungen für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald

DLK	Drehleiter mit Korb
HLF 20	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit Wassertank (hier 2000 l und Seilwinde)
KdoW	Kommandowagen
LF 16/12	Löschgruppenfahrzeug mit Wassertank (hier 1600 l)
MTW	Mannschaftstransportwagen
SW 1000	Schlauchwagen mit 1000m B-Schlauch

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Feuerwehr ist das Feuerwehrgesetz (FwG) des Landes Baden-Württemberg. Hieraus leiten sich einerseits die Aufgabengebiete, andererseits auch die Anforderungen an Ausstattung und Ausbildung der Feuerwehr ab.

§ 1 FwG definiert die Feuerwehr wie folgt:

Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächsten Hilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Aus § 3 FwG ergeben sich die Aufgaben der Gemeinde:

(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit geordnetem Lösch- und Rettungswesen aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie trägt auch die Kosten der Aus- und Fortbildung und der Einsätze, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Gemeinden haben ferner für die erforderlichen Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen und die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen Feuerlöschmittel Sorge zu tragen.

Die Aufgaben der Feuerwehr sind in § 2 FwG geregelt:

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brand-

verhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden.“

Die Aufgaben gliedern sich in Kann- und Pflichtaufgaben. Die weitere Aufgabenverteilung, sowie die Rechte und Pflichten Einzelner und der Funktionsträger ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald.

1.2 Baurechtliche Begriffe / Leitern der Feuerwehr

Das Baurecht (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) fordert zwei voneinander unabhängige Rettungswege. Im Geschosswohnungsbau ist daher regelmäßig neben dem baulichen Rettungsweg (Treppenraum als erster Rettungsweg) ein zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sicherzustellen.

Die Landesbauordnung definierte in der Vergangenheit (bis Februar 2010) jedoch nur die Begriffe „Gebäude geringer Höhe“ und „Hochhäuser“. Während beim Gebäude geringer Höhe die Steckleiter der Feuerwehr als Rettungsgerät ausreichend ist, genügte beim Hochhaus selbst ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) nicht mehr. Beim Hochhaus müssen daher i.d.R. zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein. Gebäude zwischen 8 und 23 m Rettungshöhe wurden früher häufig als „sonstige Gebäude“ bezeichnet, wobei bei Gebäuden bis zu 10 m (maximal 12m) im Extremfall auch die dreiteilige Schiebleiter eingesetzt wurde.

Die ab März 2010 geltende Landesbauordnung Baden-Württemberg kennt keine Gebäude geringer Höhe mehr. Die Gebäude werden nunmehr entsprechend § 2 Absatz 4 in folgende Klassen eingeteilt:

Gebäudeklasse 1:

Freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².

Gebäudeklasse 3:

Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m.

Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m².

Gebäudeklasse 5:

Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist über der Geländeoberfläche im Mittel. Der Begriff des Hochhauses ist

unverändert wie folgt: Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes in mehr als 22 m Höhe liegt.

Hierzu ist anzumerken, dass die Höhendefinition bei den Gebäudeklassen zunächst nichts mit der Rettung durch Leitern der Feuerwehr zu tun hat. In der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung wird hierzu ab März 2010 gefordert, dass „zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.“

Damit ist zukünftig klar, dass bei Anleiterstellen über 8 m Rettungshöhe ein Hubrettungsfahrzeug als erforderlich angesehen wird und keine Rettung über tragbare Leitern der Feuerwehr mehr.

Die bei der Feuerwehr vorhandenen relevanten tragbaren Leitern sind:

Steckleiter: Die 4-teilige Steckleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 7,5 m, im Extremfall (Menschenrettung) bis zu 8 m

Schiebleiter: Die 3-teilige Schiebleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 12 m, ab 10 m ist die Nutzung jedoch für Personen, die nicht regelmäßig im Umgang mit derartigen Leitern geübt sind, äußerst grenzwertig.

Es ergibt sich dadurch folgende Zusammenstellung:

Gebäudehöhe	Rettungshöhe	Erforderliches Rettungsgerät
„Gebäude bis 8 m Rettungshöhe“ Früher: Gebäude geringer Höhe	bis 8 m	Steckleiter, ggf. Schiebleiter ggf. sogar Hubrettungsfahrzeug
„Gebäude 8 bis 12 m Rettungshöhe“ Früher: „Sonstige Gebäude“	8 bis 12 m	Hubrettungsfahrzeug nur im Ausnahmefall: Schiebleiter bei Bestandsbauten vor 2010
„Gebäude 12 bis 23 m Rettungshöhe“ Früher: „Sonstige Gebäude“	12 bis 23 m	Hubrettungsfahrzeug
Hochhaus	über 23 m	Bauliche Rettungswege erforderlich (zwei bauliche Rettungswege oder Sicherheitstreppe)

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass selbst bei Gebäuden bis 8 m Rettungshöhe eine Menschenrettung über Hubrettungsfahrzeuge erforderlich werden kann, wenn z. B. eine zu rettende Person

- die Leiter aufgrund mangelnder körperlicher Fähigkeit nicht besteigen kann (z. B. ältere und sehr junge Personen, aber auch in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen)
- oder
- wenn eine zu rettende Person das baurechtlich definierte „Rettungsfenster“ innerhalb der Wohnung nicht mehr erreichen kann und diese sich an einem Fenster befindet, welches die Feuerwehr mit tragbaren Leitern nicht erreichen kann.

Nach Rücksprache mit dem städtischen Bauamt wird die Anzahl der Gebäude der Stadt Schönau im Schwarzwald und deren Gebäudeklasse von der Stadtverwaltung Schönau im Schwarzwald nicht statistisch erfasst. Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt des Landratsamtes Lörrach wird auch dort keine Liste geführt, wie viele Gebäude in welcher Gebäudeklasse in den Städten und deren Ortsteilen errichtet werden. Daher können keine statistischen Angaben zu den Gebäudeklassen und der Anzahl der jeweiligen Gebäude auf der Gemarkung der Stadt Schönau im Schwarzwald gemacht werden.

Aufgrund der im Rahmen der Planungserstellung durch die Feuerwehr erfolgten Erhebungen, ist eine Vielzahl von Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 8 Metern im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald festgestellt worden.

Daher und aufgrund der Tatsache, dass das nächste Hubrettungsfahrzeug erst im (besten Fall) 8 Kilometer entfernten Todtnau vorgehalten wird, ist ein solches Hubrettungsfahrzeug für die **Sicherheit der Menschen** im Gebiet der Stadt Schönau im Schwarzwald **unverzichtbar**.

1.3 Gebäudeerhebung mit einer Höhe über 8 m in Schönau im Schwarzwald

Aufgrund der im Rahmen der Planungserstellung durch die Feuerwehr erfolgten Erhebungen, ist eine Vielzahl von Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 8 Metern im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald festgestellt worden.

Diese Prüfung erfolgte unabhängig von einer Erhebung eines gegebenenfalls vorhandenen baulichen zweiten Rettungsweges.

Nr.	Straße	Anleiterbare Stelle
1	Bahnhofstraße 4, Klingele	9,40 m
2	Bifangstraße 3	10,20 m
3	Bifangstraße 9-11	9,00 m
4	Brand 30 + 32	10,50 m
5	Buchenbrandstraße 2	10,00 m
6	Buchenbrandstraße 8	10,30 m
7	Buchenbrandstraße 10	7,40 m
8	Buchenbrandstraße 12	7,40 m
9	Friedrichstraße 4	9,20 m
10	Friedrichstraße 11	9,00 m
11	Friedrichstraße 37	8,80 m
12	Friedrichstraße 40, Netto	10,20 m
13	Friedrichstraße 42, Zahnarzt	8,00 m
14	Friedrichstraße 44	8,00 m
15	Friedrichstraße 47	8,20 m
16	Friedrichstraße 48, Seniorenzentrum	8,60 m
17	Hintere Hoffmatt 2, Ochsenbau	9,50 m
18	Hintere Hoffmatt 9, Maler Asal	9,50 m
19	Kirchbühlstraße 1, Hotel Sonne	11,20 m
20	Kirchbühlstraße 19a	8,60 m
21	Kirchbühlstraße 23	8,60 m
22	Kirchbühlstraße 39	8,30 m

Nr.	Straße	Anleiterbare Stelle
23	Letzbergstraße 8	
24	Luisenstraße 4	10,40 m
25	Luisenstraße 6	8,50 m
26	Ringstraße 25	8,20 m
27	Sonnhalde 4	10,00 m
28	Schönenbuchen 3	12,50 m
29	Schönenbuchen 4a, Barbisch	10,80 m
30	Schönenbuchen 5	10,50 m
31	Schönenbuchen 15	7,50 m
32	Talstraße 11, Ochsen	8,90 m
33	Talstraße 15, Gymnasium	11,80 m
34	Talstraße 18, Vier Löwen	9,70 m
35	Talstraße 20, Sparkasse	10,80 m
36	Talstraße 28	9,10 m
37	Talstraße 30	9,10 m
38	Wiedlestraße 3	8,20 m
39	Wiedlestraße 3a, Klein Manhattan	9,50 m
40	Im Trudmättle 10 (Wembach)	10,00 m
41	Im Trudmättle 1 (Wembach)	9,00 m

2. Mindeststandard der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindegtag, dem Städtetag und dem Innenministerium herausgegebenen „**Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr**“ verwiesen.

2.1 Grundlagen

Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wurden die in den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums standardisierte Szenarien (Standardszenarien) für den Brandeinsatz und für die Technische Hilfeleistung herangezogen. Auf deren Grundlage werden der zur Gefahrenabwehr erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Gemeindefeuerwehr abgeleitet.

Zur Gefahrenabwehr müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein.

Daher müssen die nachfolgenden Bemessungswerte festgelegt werden:

BEMESSUNGSWERTE:

- Eintreffzeit
- Einsatzkräfte
- Einsatzmittel

Alle drei Bemessungswerte müssen gleichzeitig erfüllt sein, um den Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

Die Erfüllung der Pflicht- und Kann-Aufgaben obliegt der Gemeindefeuerwehr. Abteilungen innerhalb der Gemeindefeuerwehr arbeiten hierbei zusammen. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist sinnvoll und planerisch festzulegen.

2.2 Standardszenarien

Die Bemessungswerte werden anhand zweier definierter Standardszenarien festgelegt. Für den Brandeinsatz wird der sogenannte Standardbrand, für die Technische Hilfeleistung wird die Standardhilfeleistung definiert. Hierbei werden die Auftrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß berücksichtigt. Sie dienen als Orientierungswert für eine bedarfsgerechte Vorhaltung, die auf Grundlage einer örtlichen Bewertung zu überprüfen ist.

Anmerkung: Das Produkt aus Auftrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß wird als Risiko bezeichnet.

Die Standardszenarien stellen Gefahrenlagen dar, wie sie im alltäglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde auftreten können.

Für Schadenereignisse, die „unterhalb“ der Standardszenarien anzusiedeln sind, beispielsweise Müllbehälterbrände und Pkw-Brände, können durch Festlegungen in der Alarm- und Ausrücke-

ordnung Abstriche beim Umfang der Einsatzmittel sowie bei den Einsatzkräften möglich und vertretbar sein.

Die Eintreffzeiten **sollen jedoch bei jedem** Schadenereignis eingehalten werden.

In Einzelfällen können Schadenereignisse „oberhalb“ der Standardszenarien (z. B. Explosionen und Einstürze) und räumliche Besonderheiten (z. B. große Höhenunterschiede verbunden mit weit verstreuten Gebäuden) die Vorhaltung eines stärkeren Einsatzpotenzials von Einsatzkräften und Einsatzmittel als Ergebnis einer risikoorientierten Planung erforderlich machen.

Die Entscheidung über mögliche Konsequenzen obliegt dem Bürgermeister und dem Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald.

2.2.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand)

Der Standardbrand ist eine Schadenlage, wie sie in jeder Gemeinde auftreten kann.

Szenario „Standardbrand“:

- Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines Wohnhauses mit bis zu zwei bzw. drei Obergeschossen,
- durch welchen Menschen in Obergeschossen unmittelbar gefährdet und
- deren baulichen Rettungswege verraucht sind.

Über den Standardbrand hinausgehende Risiken, beispielsweise wegen der Nutzungsart, der Gebäudehöhe oder der Anzahl der Nutzer müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch bewertet werden.

2.2.2 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenlage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann.

Szenario „Standardhilfeleistung“:

- Unfall mit einer verletzten Person
- Person ist eingeklemmt
- Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus

Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefährliche Objekte oder durch eine Konzentration von Industriebetrieben, Verkehrsträgern oder Verkehrsverbindungen müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Im Ergebnis kann ein zusätzliches Einsatzpotenzial von Einsatzkräften und Einsatzmitteln notwendig werden.

2.3 Bemessungswerte

2.3.1 Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückzeit und der Anmarschzeit.

Anmerkung: Bei der Diskussion über die Hinweise wird häufig der Begriff Hilfsfrist genannt. Als Hilfsfrist wird die Zeitspanne vom Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verstanden; sie beinhaltet neben der Anmarschzeit auch die Gesprächszeit und die Dispositionszeit (Durchführen der Alarmierung) innerhalb der Leitstellen.

2.3.1.1 Eintreffzeit beim Standardbrand

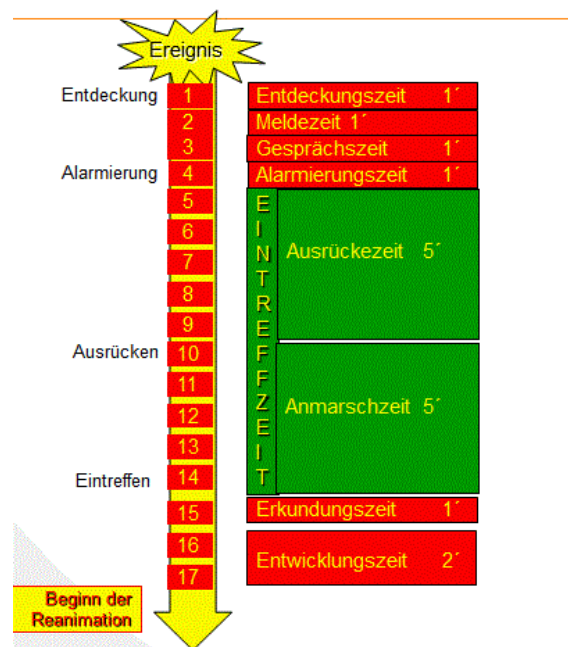
Bei einem Standardbrand ist die Eintreffzeit für die ersteintreffende Einheit 10 Minuten.

Diese Eintreffzeit basiert darauf, dass die Menschenrettung die zeitkritische Einsatzmaßnahme darstellt. Da bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation die häufigste Todesursache ist, kann die in der so genannten ORBIT-Studie ermittelte Reanimationsgrenze für Personen im Brandrauch als Orientierungswert hierfür herangezogen werden.

Diese Studie besagt, dass spätestens 17 Minuten nach Beginn der Rauchgasintoxikation mit der Reanimation begonnen werden muss, um einen Verletzten erfolgreich wiederbeleben zu können.

Erfahrungsgemäß gilt bei einem Wohnungsbrand:

- die Entdeckungs- und Meldezeit betragen ungefähr zwei Minuten
- die Gesprächs- und die Alarmierungszeit betragen ebenfalls zwei Minuten und
- nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle werden für die Erkundung und die Entwicklung bis zum Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen nochmals drei Minuten benötigt. Für die Gemeindefeuerwehr beeinflussbare Zeiten – **Ausrückzeit und Anmarschzeit** – bis zehn Minuten.



Zur umfassenden Bewältigung des Standardbrandes ist neben der Menschenrettung die Brandbekämpfung der entscheidende Faktor. Die in Abschnitt 2.3.3 „Einsatzkräfte“ begründete Mannschaftsstärke (1/8/9) zur Durchführung der Menschenrettung reicht für die Gesamteinsatzmaßnahmen nicht aus. Zusätzliche Kräfte sind daher heranzuführen.

Die nachrückenden Kräfte können später als zehn Minuten nach der ersten Alarmierung eintreffen. Der hierfür zeitkritische Faktor ist der voraussichtliche Zeitpunkt einer schlagartigen weiteren Brandausbreitung: der Feuerübersprung (Flash Over). Dieser tritt ungefähr **20 Minuten** nach Brandausbruch ein. Er führt zu einer massiven Wärme- und Rauchfreisetzung. Durch den Flash Over sind die vorgehenden Einsatzkräfte und alle sich im Gebäude aufhaltenden Menschen durch die weitere Ausbreitung von Flammen, Wärme und Rauch gefährdet.

Nach dem Eintreffen der ersten Einheit müssen somit spätestens nach weiteren fünf Minuten alle zur Schadenbewältigung benötigten Einsatzkräfte verfügbar sein.

Beim Standardbrand ist die Eintreffzeit für nachrückende Einheiten 15 Minuten.

2.3.1.2 Eintreffzeit bei Standardhilfeleistung

Die Eintreffzeiten bei der Standardhilfeleistung orientieren sich an den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der notfallmedizinischen Versorgungsstrategie. Hierbei werden die im Rettungsdienstgesetz beziehungsweise im Rettungsplan vorgegebenen Eintreffzeiten und die für die notfallmedizinische Erstversorgung erforderliche Zeit zu Grunde gelegt.

Der Rettungsdienst soll nach § 3 des Rettungsdienstgesetzes in möglichst zehn, höchstens fünfzehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen. Da bei Unfällen, die eine Technische Hilfeleistung notwendig machen, vor der notfallmedizinischen Versorgung oft erst der Zugang zum Verunfallten geschaffen werden muss, sollte die Feuerwehr mindestens zeitgleich mit dem Rettungsdienst eintreffen.

Daher muss die Feuerwehr mit ihrer ersten Einheit spätestens zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Bei der Standardhilfeleistung ist die Eintreffzeit für die ersteintreffende Einheit 10 Minuten.

Die Feuerwehr führt immer die ersten beiden Phasen des Rettungsgrundsatzes durch:

1. Sichern
2. Zugang schaffen

Danach führt der Rettungsdienst die notfallmedizinischen Maßnahmen durch. Sollte der Zugang zum Verunfallten schon geschaffen sein, bevor der Rettungsdienst an der Einsatzstelle eintrifft, führt die Feuerwehr auch die dritte Phase des Rettungsgrundsatzes mit den ihr zur Verfügung stehenden Mittel durch:

3. die lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen

An den möglichen Aufgaben der ersten beiden beziehungsweise der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes orientiert sich auch die Zuordnung der Einsatzmittel in Abschnitt 2.3.2.2 „Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung“. Die Aufgaben können von jeder Feuerwehr durch-

geführt werden. Nach der notfallmedizinischen Erstversorgung bzw. nach der Durchführung der lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen folgt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes, das

4. Befreien

Das Befreien der verunfallten Person wird in Abstimmung mit dem Rettungsdienst nach den Grundsätzen der patientenorientierten Rettung durchgeführt.

Da für das Befreien meist eine umfangreiche Geräteausstattung und auch größere Einsatzfahrzeuge notwendig beziehungsweise vorteilhaft sind, im Gegenzug aber eine größere Zeitspanne zwischen Alarmierung und Eintreffen akzeptiert werden kann, wird eine zweite Eintreffzeit für die hierfür notwendigen weiteren Einheit festgelegt.

Die Zeitspanne ergibt sich aus der Zeit, die zur Durchführung der lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen beziehungsweise der notfallmedizinischen Erstversorgung benötigt wird. Angesetzt werden hierfür zehn Minuten. Daraus ergibt sich, dass spätestens 20 Minuten nach der Alarmierung eine Einheit an der Einsatzstelle eintreffen muss, welche die üblicherweise zum Befreien notwendigen Geräte mitführt.

Im Interesse einer optimalen Verletztenversorgung und vor allem weil zum Schaffen eines Zugangs zum Verletzten der Einsatz von Spreizer und Schneidgerät häufig hilfreich ist, sollte bereits nach 15 Minuten nach der ersten Alarmierung ein Hilfeleistungssatz an der Einsatzstelle verfügbar sein. Dies gilt überall dort, wo aufgrund der Verkehrssituation mit einer durchschnittlichen Auftrittswahrscheinlichkeit von Unfällen gerechnet werden muss.

Dies bedeutet:

Bei Standardhilfeleistung ist die Eintreffzeit nachrückender Einheiten zum Befreien höchstens 20 Minuten.

2.3.2 Einsatzmittel

2.3.2.1 Einsatzmittel beim Standardbrand

Die Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen beim Standardbrand besteht aus

- vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt, vierteiliger Steckleiter,
- feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.

Diese Geräteausstattung wird in einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) oder einem Mittleren Löschfahrzeug (MLF früher StLF 10/6) mitgeführt.

Dies bedeutet:

Das	TSF-W oder MLF
stellt die	Mindest-Fahrzeugausstattung
für die	Ersteinsatzmaßnahmen beim Standardbrand.

Das TSF-W beziehungsweise das MLF reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes durchzuführen. Hierzu sind lageabhängig weitere Einsatzmittel erforderlich. Das TSF-W beziehungsweise das MLF ist als Ausstattung für eine Abteilung nur dann ausreichend, wenn innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten mindestens ein LF 10 vorhanden ist.

Zu beachten ist, dass ein TSF-W und ein MLF keine dreiteilige Schiebleiter mitführen. Bei Ortsteilen mit Gebäuden mit drei Obergeschossen sollte daher ein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter vorhanden sein, um die Bemessungswerte zu erfüllen. In Ausnahmefällen kann abhängig von der Häufigkeit solcher Gebäude in einer Gemeinde im Rahmen einer Risikobewertung akzeptiert werden, dass das nachrückende LF 10/6 die Schiebleiter mitführt. Die Eintreffzeit einer tragbaren Leiter zur Sicherstellung des zweiten baulichen Rettungswegs (zweiter Rettungsweg im Sinne § 15 Abs. 3 der Landesbauordnung) kann sich in diesem Fall auf 15 Minuten verlängern.

Das LF 10 kann aus der benachbarten Abteilung kommen. Ist dies nicht möglich, muss die Abteilung selbst über ein LF 10 verfügen.

Daraus ergibt sich:

Das	TSF-W oder das MLF
stellt für den	Standardbrand
die	Mindest-Fahrzeugausstattung
für eine	Feuerwehrabteilung
Das	LF 10
stellt für den	Standardbrand
die	Mindest-Fahrzeugausstattung
für eine	Gemeindefeuerwehr

Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr muss gegebenenfalls entsprechend der örtlichen Risikobewertung ergänzt werden.

Bei kleinen Gemeinden (zur Orientierung: Gemeinden bis zu 500 Einwohnern) kann ein MLF als Mindest-Fahrzeugausstattung ausreichend sein; dies ist durch eine örtliche Risikobewertung zu begründen.

2.3.2.2 Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung

Die Mindestausstattung zur Durchführung der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes

(Sichern, Zugang schaffen, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen) bei der Standardhilfeleistung besteht aus:

- Geräten für die einfache Technische Hilfeleistung (Handwerkzeug)

- Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräten (Verbandskasten)
- Beleuchtungs- und Signalgeräten
- 500 Litern Löschwasser auf dem Fahrzeug mitgeführt.

Diese Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) oder Mittleren-Löschfahrzeug (MLF) mit Staffelbesetzung mitgeführt

Dies bedeutet:

Das	TSF-W oder das MLF
stellt die	Mindest-Fahrzeugausstattung der Feuerwehrabteilung
dar für die	Ersteinsatzmaßnahmen bei der Standardhilfeleistung.

Das TSF-W beziehungsweise das MLF reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen der Standardhilfeleistung zu erledigen. Hierzu sind lageabhängig weitere Einsatzmittel erforderlich.

Als Mindestausstattung für nachrückende Einheiten, die spätestens 20 Minuten nach Erstalarmierung an der Einsatzstelle eintreffen müssen, werden zur Technischen Hilfeleistung bei der Standardhilfeleistung benötigt – insbesondere zum Befreien von Personen:

- Pumpenaggregat für hydraulische Rettungsgeräte
- Hydraulischer Spreizer
- Hydraulisches Schneidgerät
- Rettungszylinder
- Trennschleifmaschine
- Stromerzeuger

Diese Geräteausstattung wird auf einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10) mitgeführt.

Das für den Standardbrand mindestens vorzuhaltende LF 10 ist grundsätzlich mit zu alarmieren und muss innerhalb der Eintreffzeit von 15 Minuten an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Um die für den ersten Hilfeleistungssatz angestrebte Eintreffzeit von 15 Minuten (siehe Abschnitt 2.3.1.2) zu erreichen, wird empfohlen, auf dem LF 10/6 einen Hilfeleistungssatz mitzuführen. Das HLF 10 muss in diesem Fall dennoch nach spätestens 20 Minuten an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Ein zweiter Rettungssatz **sollte bei jedem** Verkehrsunfall an der Einsatzstelle verfügbar sein.

Somit gilt:

Das	HLF 10
stellt die	Mindest-Fahrzeugausstattung
dar für die	nachrückende Einheiten zur Standardhilfeleistung.

Das HLF 10 kann auch aus einer benachbarten Abteilung kommen, wenn die Eintreffzeit eingehalten wird. Ist dies innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten für die Technische Hilfeleistung nicht möglich, muss die Abteilung in jedem Fall selbst über ein HLF 10 oder ein Fahrzeug mit mindestens vergleichbarem taktischem Einsatzwert verfügen. Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr für die Technische Hilfeleistung muss entsprechend einer örtlichen Risikobewertung geprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

2.3.3 Einsatzkräfte

2.3.3.1 Einsatzkräfte beim Standardbrand

Zur Durchführung aller notwendigen Einsatzmaßnahmen beim Standardbrand werden zwei Gruppen benötigt. Die 1. Gruppe führt die Einsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen. Die Mannschaftstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und Auftragsdurchführung gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften. Insbesondere ist sicherzustellen, dass mindestens vier Atemschutzgeräteträger und die Führungskräfte, wie beispielsweise Zugführer, zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsteilung der ersteintreffenden Gruppe beim Standardbrand:

- | | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Funktion: | Einheitsführer:
Führen der taktischen Einheit,
Atemschutzüberwachung |
| 2. Funktion: | Maschinist und Fahrer:
Bedienen der Feuerwehrcreiselpumpe
und im Fahrzeug fest eingebauter Aggregate |
| 3. und 4. Funktion: | Angriffstrupp:
Menschenrettung unter Atemschutz über
Treppenraum unter Vornahme eines Rohres |
| 5. und 6. Funktion: | Wassertrupp:
Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter,
Herstellen der Wasserversorgung, Sicherheitstrupp. |
| 7. und 8. Funktion: | Schlauchtrupp:
Unterstützen bei der Menschenrettung,
Verlegen von Schlauchleitungen |
| 9. Funktion: | Melder:
Unterstützen bei der Menschenrettung,
Sonderaufgaben |

Die 2. Gruppe unterstützt die 1. Gruppe und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren 5 Minuten (das bedeutet 15 Minuten nach der ersten Alarmierung) an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

2.3.3.2 Einsatzkräfte bei der Standardhilfeleistung

Zur Ausführung aller Maßnahmen bei der Standardhilfeleistung werden eine Gruppe und eine weitere taktische Einheit (selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe) benötigt.

Die 1. Gruppe führt die Maßnahmen der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes durch. Hierfür sind bei der Standardhilfeleistung mindestens **neun** Funktionen erforderlich. Dies entspricht der taktischen Einheit einer Gruppe (1/8/9) nach DVD 3.

Die Arbeitsteilung der ersteintreffenden Gruppe bei der Standardhilfeleistung:

1. Funktion:	Einheitsführer: Führen der taktischen Einheit
2. Funktion:	Maschinist und Fahrer Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion:	Angriffstrupp: Zugang schaffen, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen durchführen
5. und 6. Funktion:	Wassertrupp: Sichern; auch vor den Gefahren der technischen Infrastruktur schützen
7. und 8. Funktion:	Schlauchtrupp: Unterstützen, Bereitstellen von erforderlichen Geräten
Funktion:	Melder: Unterstützen, Sonderaufgaben

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und der Auftragsdurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften. Die weitere taktische Einheit unterstützt die 1. Gruppe und führt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes durch. Sie befreit den Verletzten und führt die weiteren Maßnahmen durch. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3.

Die weitere taktische Einheit ist in der Regel eine Gruppe; lagebedingt kann sie auch ein selbstständiger Trupp oder eine Staffel sein. Sie muss spätestens 10 Minuten nach der ersten Gruppe (das bedeutet 20 Minuten nach der ersten Alarmierung) an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

Bei Einsätzen, bei denen das HLF 10 erst nach den zulässigen 20 Minuten eintrifft und das örtliche LF 10 dementsprechend mit alarmiert wird, steht eine weitere Gruppe (Mannschaft des LF 10) an der Einsatzstelle zur Verfügung.

Diese unterstützt die Mannschaft des TSF-W beziehungsweise des MLF und bereitet – sofern sie ein Hilfeleistungssatz mitführt – den Einsatz des Hilfeleistungssatzes vor. Bei Bedarf setzt sie diesen bereits zu „Zugang schaffen“ ein. Im Einzelfall können vor der Durchführung der technischen Rettung komplexe Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

3. Umfassende Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr unter Beachtung der interkommunalen Zusammenarbeit

In den vorhergehenden Abschnitten werden die Bemessungswerte aus Szenarien und Aufgaben abgeleitet, wie sie in jeder Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten können. Die beiden Standardszenarien (Standardbrand und Standardhilfeleistung) sind am Wohnungsbrand und am Verkehrsunfall mit Personenkraftwagen ausgerichtet.

Darüber hinaus sind in allen Gemeinden Baden-Württembergs noch viele andere Einsatzszenarien möglich. Hierfür benötigt die Feuerwehr weitere Geräte und Feuerwehrfahrzeuge.

Ob eine Gemeinde diese Geräte und Feuerwehrfahrzeuge selbst beschafft, oder ob sie deren Verfügbarkeit durch interkommunale Vereinbarungen sicherstellt, ist auf Grundlage einer Risikobetrachtung zu entscheiden. Ausschlaggebend ist die Auftrittswahrscheinlichkeit; das heißt, wie häufig muss in einer Gemeinde mit dem entsprechenden Schadenszenario gerechnet werden? In großen Gemeinden, mit vielen Gewerbe- und Industriebetrieben ist die Auftrittswahrscheinlichkeit weitaus größer als in kleinen, ländlich strukturierten Gemeinden. Bei hoher Auftrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses sind die zur Schadenabwehr benötigten Fahrzeuge von der zuständigen Gemeinde ohne Berücksichtigung der in diesem Kapitel empfohlenen Eintreffzeiten zu beschaffen.

Je geringer die Auftrittswahrscheinlichkeit ist, umso mehr bietet sich die gemeinsame Beschaffung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit an. Besteht in einer Gemeinde eine hohe Auftrittswahrscheinlichkeit, spricht dies eher für eine gemeindeeigene Beschaffung. In jedem Fall ist zu prüfen, ob Feuerwehrfahrzeuge aus Nachbargemeinden einbezogen werden können.

Entscheidend ist, dass bei einer interkommunalen Zusammenarbeit die Alarmierung der Feuerwehrfahrzeuge aus den Nachbargemeinden in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt ist.

Die Anforderung von Überlandhilfe im Sinne des Feuerwehrgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Die in diesem Abschnitt festgelegten Eintreffzeiten sind Orientierungswerte; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Die Eintreffzeiten sind aufgrund allgemeiner Erfahrungen festgelegt.

3.1 Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung

Beim Brandeinsatz ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze eine der wichtigsten taktischen Aufgaben.

Nach der Landesbauordnung kann der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden. Hubrettungsfahrzeuge müssen demnach immer dort innerhalb der Eintreffzeit verfügbar sein, wo Gebäude vorhanden sind, bei denen die Rettungshöhe der tragbaren Leitern zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht ausreicht und der 2. Rettungsweg nicht baulich hergestellt ist.

Die Hubrettungsfahrzeuge müssen daher grundsätzlich in der gleichen Zeit eintreffen, wie die ersteintreffende Einheit nach Abschnitt 2.3.1.1.

Für	Hubrettungsfahrzeuge
gilt grundsätzlich	für die Menschenrettung
die Eintreffzeit von	10 Minuten.

Gleichwohl sind längere Eintreffzeiten nicht immer zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise bei abgelegenen Einzelobjekten oder wenn in einer Gemeinde – als Einzelfall – nur wenige „sonstige Gebäude“ als Altbestand bestehen. In diesen Fällen sollen auf die Schaffung baulicher Rettungswege hingewirkt werden. Bei Neubauten bedeutet dies, dass der 2. Rettungsweg baulich sichergestellt werden soll.

Ergänzend hierzu soll die Gemeinde durch Alarm- und Ausrückordnung sicherstellen, dass bei Bränden in sonstigen Gebäuden das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug immer sofort alarmiert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine objektscharfe Erfassung im Einsatzleitsystem der Leitstelle möglich ist.

Die Eintreffzeit für Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung darf auch in den beschriebenen Ausnahmefällen nicht über 15 Minuten liegen.

3.2 Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät

Hubrettungsfahrzeuge dienen vornehmlich zur Menschenrettung. Sie sind aber auch für andere Aufgaben geeignet. Insbesondere können sie zur Brandbekämpfung im Außenangriff bei großräumigen Objekten eingesetzt werden. Durch die große Wurfweite und das gezielte Aufbringen des Löschmittels von oben wird beispielsweise bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben eine hohe Löschwirkung erzielt. Hubrettungsfahrzeuge können als Arbeitsbühne bei Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen oder zur Rettung von Personen aus Höhen und Tiefen eingesetzt werden.

Hubrettungsfahrzeuge sollen daher auch in Gemeinden im Rahmen der Überlandhilfe verfügbar sein, die keine „sonstigen Gebäude“ in ihrem Bestand haben. Die Eintreffzeit kann für diesen Einsatzzweck länger als zehn Minuten sein, so dass geeignete Hubrettungsfahrzeuge auch von weiter entfernten Standorten herangeführt werden können.

Für	Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät
gilt grundsätzlich	
die Eintreffzeit von	25 Minuten

Die vorhergenannten Werte werden als Mindest-Sicherheitsniveau im Bereich der durch die Stadt Schönau im Schwarzwald beeinflussbaren Gefahrenabwehr zum Schutz der Einwohner festgelegt. Damit kann auch dem Bemühen der politischen Gremien, eine hochwertige Lebensqualität in der Stadt Schönau im Schwarzwald zu erhalten, nachgekommen werden, zumal die Sicherheit einen wesentlichen Aspekt dieser Qualitätsanforderung darstellt.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten lassen sich die aufgeführten Vorgaben nur bei einem Erhalt der derzeit vorhandenen Strukturen und Ausstattungen, sowohl in personeller als auch materieller Hinsicht der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald umsetzen.

Sollte es nicht als Notwendig angesehen werden eine Drehleiter am Standort Schönau vorzuhalten und keine Mittel für eine Neuanschaffung bereitgestellt werden können, wird die bestehende Drehleiter aufgrund ihres Alters und den bevorstehenden Kosten auf das Jahresende 2019 außer Dienst gestellt, um somit weitere Kosten für die Stadt Schönau im Schwarzwald (Reparatur, Service, etc.) einsparen zu können.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und die Umsetzung der aus dieser Analyse gewonnenen Erkenntnisse liegt letzten Endes im Verantwortungsbereich der Stadt Schönau im Schwarzwald.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan enthält wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnischen relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

4. Gemeindestruktur / Gefahrenpotenzial

4.1 Allgemeine Informationen

Einwohnerzahl:	Schönau im Schwarzwald	2.441 (Stand 31.03.2018)
Einwohnerzahl der GVV-Gemeinden:	Aitern	534
	Böllen	96
	Fröhnd	482
	Schönenberg	347
	Tunau	195
	Utzenfeld	609
	Wembach	336
	Wieden	543
	Gesamter GVV	5.583 (Stand 31.03.2018)
Ortsteile:	Brand	
	Schönenbuchen	
	„Auf der Bruck“	
Fläche, Schönau im Schwarzwald:	1.472 ha = 14,72 km ²	
Fläche GVV-Gemeinden:	7.879 ha = 78,70 km ²	
Fläche, Schönau im Schwarzwald bebaut:	91 ha	
hiervon:		
Wohngebiet:	35 ha	
Gewerbegebiet:	25 ha	
Vegetation:	1.341 ha	
Waldgebiet:	1.161 ha	
Landwirtschaftliche Fläche:	148 ha	
Wasserfläche	16 ha	

4.2 Verkehrswege

Land-/Kreisstraße:	L 123, 9,5 km	Utzenfeld → Wiedener Eck
	L 131, 8,3 km	Wembach → Neuenweg
	L 142, 6,8 km	Aitern → Belchen
	K 6303, 1,8 km	Holz → Klopfsäge

	K 6305, 3,4 km	Tunau
	K 6306, 1,7 km	Schönenberg
	K 6341, 5,7 km	Belchen → Wiedener Eck
Bundesstraße:	B 317, 9,2 km	Wühreloch → Geschwend
ÖPNV-Strecke Bus:	SBG Buslinie	Länge ca. 29 km
Sonstige Verkehrsanlagen (z.B. Bergbahn, Seilbahn, Hafen)	Belchen-Seilbahn	Länge 1,15 km

4.3 Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung

Pflegeheim / Altenheim:

Seniorenzentrum Schönau,
Friedrichstraße 48

15 Bewohner mit teilweise gesundheitlichen
Einschränkungen

Gewerbe- / Industriebetriebe ohne besondere Gefahren:

49 Gewerbebetriebe, 6 Beherbergungsbetriebe

Gewerbe- / Industriebetriebe mit besonderen Gefahren:

Sunstar Interbros, Aiterfeld 1

→ große Trafostationen, Kunststoffverarbeitung, BMA Aufschaltung

Ing. Karl Lais Holzbau GmbH, Aiterfeld 4

→ 70 KW Photovoltaikanlage auf dem Dach, Holzlager in und um die Produktionshalle

Heinzmann GmbH & Co. KG, Am Haselbach 1

→ Motorenprüfstand im Keller, Lagerung von Betriebsstoffen

Wohnidee Dietsche GmbH, Brand 6

→ großes Spänesilo, Holzlager in und um die Produktionshalle, Ausstellung Küchenstudio

Hella Innenleuchten-Systeme GmbH, Brand 24+26

→ Gefahrstofflager mit Flussmittel, Alt- und Hydrauliköl, Gefahrstoffschränke mit Spraydosen

Heinzmann GmbH & Co. KG, Brand 24/1

→ Lagerung von Akkus in Hochschiffcontainern

Blechnerei Klaus-Dieter Becker, Brunnmättle 5

→ Schweißgase in der Werkstatt und Garage (Argon, Propan, Acetylen, Sauerstoff)

Tankstelle / Autohaus Ganzmann, Friedrichstraße 27

→ Tankstellenbetrieb, Pkw-Ausstellungshalle mit darunterliegenden Stellplätzen für Pkw, Stellplätze an der B317 mit Pkw zum Verkauf

Feldberg Holz GmbH, Friedrichstraße 41

→ Holzlager in großen Mengen

Freibad Schönau, Friedrichstraße 54

→Chlorgasanlage, Ansammlung von großen Menschenmengen bei Badebetrieb

Ranir GmbH, Oberfeldstraße 1-5

→???

Fa. Kurt Gerspacher, Ringstraße 10

→Lagerung von Schweißgasen im Außenbereich (abgesperrt)

Malerbetrieb Asal, Hintere Hoffmatt 9

→Lagerung von Farben und Lacken, Gefahrstofflager separat (Terpentin, Nitroverdünner)

Stib-Gritsch Getränke, Schönenbuchen 1b

→Photovoltaikanlage auf dem Dach, Getränkelagerhalle, Ladegerät für Stapler und Hubameise

Tank- & Waschcenter Karle, Schönenbuchen 6a

→Tankstellenbetrieb, Erdgastank neben Postgebäude, Recyclinghof und Abstellplätze für Wohnmobile

Frank Bürsten GmbH, Tunauer Straße 2

→Solaranlage auf dem Dach, Lacklager im Keller, Lackierraum, großes Spänesilo, Fernwärmanlage

Blechnerei Matthias Held, Wiedlestraße 1

→Lagerung von Gasflaschen, Hydraulikmaschinen, viele Regale im Lager

Größere Einzelhändler / Discounter:

REWE Markt, Bahnhofstraße 13

Rossmann Drogeriemarkt, Bahnhofstraße 11

ZG Raiffeisen, Bahnhofstraße 10

Netto Discount, Friedrichstraße 40

Handel- / Gewerbepark, Brand 24

Schulen:

Buchenbrand-Grundschule Schönau 153 Schüler + 15 Schulbedienstete

Gemeinschaftsschule Oberes Wiesental 109 Schüler + 14 Schulbedienstete

Gymnasium Schönau 429 Schüler + 54 Schulbedienstete

In der Buchenbrand-Grundschule und in der Gemeinschaftsschule Oberes Wiesental werden gelegentlich Lese-Nächte veranstaltet, bei denen eine oder zwei Schulklassen im Schulgebäude übernachten.**Kindergärten:**Buchenbrandkindergarten Schönau ca. 50-60 Kinder, 10 Erzieher und 3 FSJ
1x KleinkindergruppeKatholischer Kindergarten Schönau ca. 90-100 Kinder, 15 Erzieher
1x Kleinkindergruppe

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude:

Reit- und Fahrverein Schönau e. V. Pferdestall im Gurgel
Mutterkuhhaltung Antonia Wetzel Viehstall im Gurgel

Tiefgaragen:

Handel- und Gewerbepark Schmidt, Brand 24
S&R Projektbau, Friedrichstraße 12 (Neubau hinter Dr. Honeck)
Sparkasse Wiesental, Talstraße 20
Wohnhaus, Hintere Hoffmatt 2
Wohnhaus, Wiedlestraße 3
Wohnhaus, Wiedlestraße 11-17
Wohnhaus, Friedrichstraße 40
Wohnhaus, Johann-Peter-Hebel-Weg 8a
Autohaus Ganzmann, Friedrichstraße 36

Versammlungsstätten:

Buchenbrandhalle Schönau
Bürgersaal Schönau
Aula Buchenbrandschule Schönau
Aula Gymnasium Schönau
Katholischer Pfarrsaal
Evangelischer Pfarrsaal

Sportgaststätten:

FC Schönau Sportheim
TUS Sportheim

Hotels / Beherbergungsbetriebe:

Gasthaus „Vier Löwen“ ,Talstraße 18
Restaurant Pizzeria Ochsen, Talstraße 11
Park Hotel Sonne, Kirchbühlstraße 1
Akzent Hotel und Restaurant „Kirchbühl“, Kirchbühlstraße 6
Café & Pension Goldmann, Friedrichstraße 49
Campingplatz und Vesperstübe, Friedrichstraße 56
Hoa Sen Restaurant, Schönenbuchen 1

Hallenbäder:

Gasthaus „Vier Löwen“ Talstraße 18
 Parkhotel „Sonne“ Kirchbühlstraße 1
 Anwesen Frank Bürstenfabrik Tunauer Straße 2a

Historische Gebäude / Kulturstätten:

Heimatismuseum Klösterle Neustadtstraße 21

4.4 Besondere Gefährdungen

Überschwemmungsgebiete	Entlang dem Fluss Wiese, in den Bereichen Aiterfeld, Schönenbuchen, Obere Mühl matt, Campingplatz, Unterer Mühl matt, Wohngebiet „Oberfeld“, Innere Flüh und Äußere Flüh. Diese Überflutungsflächen liegen in den HQ 10, HQ 50 und HQ 100 Bereichen. Da sich auf der unteren Mühl matt der Tiefbrunnen für die Trinkwasserversorgung befindet, ist hier mit der Gefahr der Trinkwasserverschmutzung zu rechnen.
Erdbebenzone	Zone 2
Einflugbereich von Flughäfen	Euro Airport Basel-Mulhouse-Freiburg
Nahbereich einer Kernkraftanlage	Leibstadt und Fessenheim, Schönau im Schwarzwald liegt innerhalb des 30 km Radius der beiden Anlagen
Ölfernleitungen/Gasfernleitungen	Gashochdruckfernleitung (10 bar) durch Schönau, von Fröhnd bis Utzenfeld der Fa. EWS.

4.5 Löschwasserversorgung

durch Trinkwasserversorgung gemäß DVGW 405	100 % aus der Trinkwasserversorgung (Hochbehälter Gelber Boden 1100m ³)
durch Entnahmestellen	4 Entnahmestellen entlang dem Fluss Wiese
offenes Gewässer:	1 Entnahmestelle Talstraße (Talbachsperre) 1 Entnahmestelle Wohngebiet Brunnmättle (Bachsperre)

5. Feuerwehrstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald

5.1 Gemeindefeuerwehr

Feuerwehrangehörige insgesamt:	65	(Stand 21.11.2018)
davon in		
Aktiver Abteilung:	33	
Jugendfeuerwehr:	22	
Altersabteilung:	10	
Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung (nur ausfüllen für Gemeindefeuerwehren <u>ohne</u> Abteilungen)		
Feuerwehrangehörige „Aktive“:	33	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	18	
Zugführer / Gruppenführer:	4 / 9	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	4 / 2	
Maschinisten mit Führerschein Klasse C	13	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	6	
Atemschutzgeräteträger:	18	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	7	

5.2 Feuerwehrfahrzeuge / Geräte in der Gemeindefeuerwehr

Löschfahrzeuge:	LF 16/12	Baujahr 2000
	HLF 20	Baujahr 2015
Hubrettungsfahrzeuge:	DLK 18/12	Baujahr 1990
Löschwasserförderung:	SW 1000	Baujahr 2000
Sonstige Fahrzeuge:	KdoW	Baujahr 2017
	MTW	Baujahr 2000
	TSA	Baujahr 1961
Pumpen:	TS 8	Baujahr 2004

5.3 Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren in direkt angrenzenden Nachbargemeinden

Gemeinde:	FF Wembach
Feuerwehrfahrzeuge:	LF8
Durchschnittliche Anfahrzeit:	3 min. 1,8 km

Gemeinde:	FF Schönenberg
Feuerwehrfahrzeuge:	TSF
Durchschnittliche Anfahrzeit:	3 min. 2,0 km
Gemeinde:	FF Tunau
Feuerwehrfahrzeuge:	TSF
Durchschnittliche Anfahrzeit:	6 min. 3,3 km
Gemeinde:	FF Aitern
Feuerwehrfahrzeuge:	LF8
Durchschnittliche Anfahrzeit:	5 min. 2,8 km
Gemeinde:	FF Utzenfeld
Feuerwehrfahrzeuge:	MLF
Durchschnittliche Anfahrzeit:	6 min. 2,8 km

Die Anfahrtszeiten und km wurden aus Google Maps jeweils von den Gerätehäusern in den Ortskern von Schönau berechnet. Zu beachten ist hierbei die Alarmierungszeit, die Anfahrtszeit (bei Alarm) zu den Gerätehäusern und die Tagesalarmverfügbarkeit.

5.4 Zuständige Feuerwehren mit überörtlichem Einsatzbereich

Gefahrstoffzug:		
Lörrach	Gefahrgutzug	ca. 40 min.
Strahlenschutzzug:		
Lörrach	Gefahrgutzug	ca. 40 min.
Technische Hilfeleistung:		
Schopfheim	RW	ca. 20 min.
Löschwasserförderung:		
Schopfheim (bei Bedarf)	SW2000	ca.20 min.
Atemschutzeinheit:		
Lörrach	GW-Atenschutz	ca.40 min.
Führungseinheit:		
Oberes Wiesental	Führungsgruppe	ca. 20 min

5.5 Einsatzstatistik – Durchschnitt der letzten drei Jahre

Gesamtanzahl:	Ø 40,66 / 100 %
davon:	

Brandeinsätze:	Ø 9,66 / 23,78 %
Technische Hilfeleistungen:	Ø 23,0 / 56,57 %
Tiere / Insekten:	
Notfalleinsätze:	Ø 2,66 / 6,54%
Fehlalarme:	Ø 5,33 / 13,11%
Sonstige Einsätze:	
davon:	
im Gemeindebereich	Ø 37,33 / 91,81%
im Rahmen der Überlandhilfe	Ø 3,33 / 8,19 %

6. Bewertung der Leistungsfähigkeit für den Brand- / Hilfeleistungseinsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald

6.1 Personelle Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für die 1. und 2. Gruppe erfüllt?

An Arbeitstagen während des Tages (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

1. Gruppe innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 100 Prozent der Einsätze erreicht

(Wert aus 2017, 6 ausgewertete Einsätze).

2. Gruppe innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 78 Prozent der Einsätze erreicht

(Wert aus 2017, 6 ausgewertete Einsätze).

An Arbeitstagen während der Nacht (17.00 Uhr bis 7.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen

1. Gruppe innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 100 Prozent der Einsätze erreicht

(Wert aus 2017, 5 ausgewertete Einsätze).

2. Gruppe innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 93 Prozent der Einsätze erreicht

(Wert aus 2017, 5 ausgewertete Einsätze).

Ausgewertet wurden hierbei Brand- / und Hilfeleistungseinsätze, bei denen eine Gefährdung für Menschenleben nicht auszuschließen war und in den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr“ genannten entsprechen.

Falls **eine oder mehrere oben genannten Anforderungen doch nicht erfüllt werden**, werden im Einsatzfall die Feuerwehren von dem Einsatzleiter über die Leitstelle nachgefordert:

Feuerwehr Aitern	LF8
Feuerwehr Wembach	LF8

6.2 Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für den Drehleitereinsatz erfüllt?

In der Stadt Schönau im Schwarzwald und im Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald gibt es zahlreiche Gebäude bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Hiervon sind mehrere Gebäude mit einer

Rettungshöhe von 8m bis 23 m, so dass auch im Extremfall eine Rettung über tragbare Leitern nicht möglich ist und im entsprechenden Einsatzfall ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich ist.

Aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles und der Anfahrzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges aus der Gemeinde Todtnau mit einer Ausrückzeit von durchschnittlich fünf Minuten und einer ortsabhängigen Anfahrzeit von mind. 15 Minuten bis zu 25 Minuten ist die Vorhaltung eines eigenen Hubrettungsfahrzeuges für die Stadt Schönau im Schwarzwald und den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald **notwendig**.

Darüber hinaus stellt der Standort Schönau im Schwarzwald auch eine Georedundanz für die Fahrzeuge der Feuerwehren Todtnau und Zell im Wiesental.

Gemäß den derzeit gültigen Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Baden-Württemberg gilt für Hubrettungsfahrzeuge grundsätzlich eine Eintreffzeit von zehn Minuten.

Diese ist aufgrund der bekannten topographischen Gegebenheiten mit der nächstgelegenen Drehleiter, der Stadt Todtnau stationierte Drehleiter, im kompletten Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald nicht einhaltbar.

7. Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos

Die Hinweise zur „Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ fordern eine Bewertung des örtlichen Risikos. Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die „Einsatzstatistik“ und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen „Gebäude und Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung und/oder einer besonderen Gefährdung“.

Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der interkommunalen Zusammenarbeit.

7.1 Bewertung bei Brandeinsätzen – einschließlich Löschwasserversorgung

Die Mindestausstattung zur Erfüllung der Kriterien aus den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ besteht aus folgenden Fahrzeugen:

HLF 20, 1/8/9

LF 16/12, 1/8/9

DLK 18/12, 1/2/3

Mit diesen Löschfahrzeugen und der Drehleiter kann der notwendige Grundschutz in der Stadt Schönau im Schwarzwald sichergestellt werden.

Brandeinsätze, die den Einsatzwert dieser Fahrzeuge übersteigen sind zwar nicht auszuschließen, aber mit so geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass eine Beschaffung weiterer Fahrzeuge unverhältnismäßig ist. Im Einsatzfall werden die Feuerwehren der Nachbargemeinden alarmiert.

Einsatztaktisch notwendig sind folgende Feuerwehrfahrzeuge:

HLF, Einleitung der Menschenrettung und Aufbau der Wasserversorgung

LF, zur Menschenrettung und zur Sicherstellung der Wasserversorgung

DLK 18/12, zur Menschenrettung und zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung

7.2 Bewertung bei Hilfeleistungseinsätzen

Im Hinblick auf die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz wird auf Kapitel 6.1 verwiesen. Die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz sind in der Regel geringer als bei einem Brandeinsatz.

Die Stadt Schönau im Schwarzwald, sowie der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald verfügt dabei über ein Straßennetz mit durchschnittlichem Unfallrisiko.

Bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen ist es sinnvoll einen zweiten Rettungssatz als Redundanz vorzuhalten.

Der erste Rettungssatz ist auf dem HLF 20 mit Seilwinde und der zweite Rettungssatz auf dem LF 16/12 verlastet und werden durch die Freiwillige Feuerwehr Schönau im Schwarzwald zum Einsatz gebracht.

Diese Rettungsgeräte werden für den gesamten Gemeindeverwaltungsverband vorgehalten und sind zwingend notwendig.

7.3 Gefahrguteinsätze

Die Wahrscheinlichkeit von Gefahrstoffeinsätzen ist als gering einzustufen. Transport- / Gefahrgutunfälle sind aufgrund der Verkehrsverbindungen eher unwahrscheinlich.

Die Freiwillige Feuerwehr Schönau im Schwarzwald kann jedoch die Erst- sowie ergänzende Maßnahmen nach der GAMS-Regel durchführen.

GAMS-REGEL

G = Gefahr erkennen

A = Absperrn

M = Menschenrettung

S = Spezialkräfte

Bei Gefahrstoffeinsätzen, wird nach Bedarf alarmiert:

Gefahrgutzug Landkreis Lörrach mit GW-AS, GW-G, GW-Mess, Anfahrtszeit liegt bei ca. 40 min.

7.4 Strahlenschutzeinsätze

Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschutzeinsätzen wird als sehr gering eingestuft. Betriebe mit entsprechenden Gefahren sind nicht bekannt. Transport- / Gefahrgutunfälle aufgrund der Verkehrsverbindung sind ebenfalls eher unwahrscheinlich.

Sollte es doch zu solchen Einsätzen kommen wird nach Bedarf alarmiert:

Gefahrgutzug Landkreis Lörrach mit GW-AS, GWG, GW-Mess, Anfahrtszeit liegt bei ca. 40 min.

7.5 Kreisweite Überlandhilfe mit örtlich notwendigen Fahrzeugen

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind für Überlandhilfe im Landkreis eingeplant:

SW 1000, Wasserförderung lange Wegstrecken

8. Zusammenfassung oder Gesamtbewertung

8.1 Personalentwicklung

Derzeit ist die Tagesverfügbarkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald noch ausreichend. Die Veränderungen in der Arbeitswelt und die stetig wachsende Mobilität der Feuerwehrkameraden haben in den letzten Jahren zu einer Verringerung der Tagesverfügbarkeit geführt. Insgesamt können die geforderten Ausrück- und Eintreffzeiten zu einem hohen Prozentsatz noch erfüllt werden.

Für die Zukunft muss jedoch neben den eigenen Feuerwehrangehörigen der Fokus auch auf die Gewinnung von Angehörigen anderer Gemeindefeuerwehren, welche ihren Arbeitsplatz in Schönau im Schwarzwald haben, gelenkt werden. Welche Möglichkeiten bestehen, auch städtische Beschäftigte für die Feuerwehr zu gewinnen, muss ebenfalls in Betracht gezogen werden. An der interkommunalen Zusammenarbeit, besonders im Bereich der Tagesverfügbarkeit, wird in Zukunft kein Weg vorbeiführen. Bei entsprechenden Brand-/Hilfeleistungseinsätzen wird dies so bereits schon über Jahre, von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald, in den Gemeindeverwaltungsverbänden gehandhabt.

Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat im Jahr 2018 erste Anreize für die Ehrenamtsförderung in Form eines Motivationsrabattes geschaffen. Diese Ehrenamtsförderung soll und muss weiter ausgebaut werden, um die Motivation bewährter Feuerwehrkameraden weiter aufrechtzuerhalten und somit auch ihre Feuerwehrtätigkeit honoriert wird. Die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald wurde aufgrund der vom Gemeinde- und Städtetag verabschiedeten Orientierungswerte angepasst.

8.2 Jugendfeuerwehr

Die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald hat eine große Bedeutung. Über die Jugendfeuerwehr können wir es schaffen, den Betrieb im Aktivbereich hoffentlich weiter zu gewährleisten.

Seit vielen Jahren engagieren sich in der Jugendarbeit Feuerwehrangehörige neben dem normalen Übungs- und Einsatzdienst. In einem 14-tägigen Turnus treffen sich die Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 und 17 Jahren im Feuerwehrgerätehaus, um dort die feuerwehrtechnischen Bereiche altersgerecht zu erlernen und zu trainieren. In der Jugendfeuerwehr Schönau im Schwarzwald werden auch Kinder und Jugendliche aus dem Gemeindeverwaltungsgebiet, welche keine eigene Jugendfeuerwehr haben, ausgebildet. Hier wird diesen Gemeinden die Chance gegeben, Nachwuchs in die Aktivmannschaft zu bekommen.

Für die Jugendarbeit setzten sich derzeit vier Betreuer für den reibungslosen Ablauf der Proben ein. Dies bedeutet einen zusätzlichen Mehraufwand von ca. 160 Stunden im Jahr. Hierbei werden die vier Betreuer, wenn nötig, von den aktiven Kameraden unterstützt. Es ist für die Zukunft anzustreben, die Betreuer als Jugendgruppenleiter auszubilden. Diese Ausbildung findet in Bruchsal auf der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg statt.

Um weitere Jugendliche für die Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindeverwaltungsverband zu gewinnen, sollte in diesem Bereich mit den Schulen ein Konzept entwickelt werden. Denkbar wären Workshops für Schüler anzubieten. In diesen Workshops sollen die Tätigkeiten in Theorie und Praxis der Feuerwehr vermittelt werden.

Aktionen wie die Ausflüge, das Kinderferienprogramm, Zeltlager, Weihnachtsbaumsammelaktion und die Jahresabschlussfeier runden die Jugendarbeit ab. Die Jugendfeuerwehr ist derzeit gut ausgestattet, so wurden in den vergangenen Jahren warme Jacken für die kältere Jahreszeit angeschafft. Um die Mobilität zu gewährleisten wurde ein gebrauchtes MTW von einer Nachbargemeinde angeschafft. Gerade in diesem Bereich ist es zwingend notwendig, die entsprechenden Fahrzeuge weiter vorzuhalten.

Wie anfangs schon erwähnt, wurde die Jugendfeuerwehr im Jahre 1971 gegründet. Vorantreibende Kraft und erster Jugendwart war Wolfgang Keller. Man zählte im Gründungsjahr 12 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr. Im Jahr 2021 steht das 50-jährige Jubiläum der Jugendfeuerwehr Schönau im Schwarzwald an. Diesbezüglich wird von der Jugendfeuerwehr ein Jubiläums-Fußball-Soccer-Turnier auf dem Sportplatz im Jogi-Löw-Stadion geplant.

Mit in das Jubiläums-Fußball-Soccer-Turnier soll eine Autogrammstunde, mit den aus dem Gemeindeverwaltungsverband stammenden Prominenten (Joachim Löw, Melanie Behringer) stattfinden. Die Möglichkeiten dies zu realisieren, muss von der Stadt Schönau im Schwarzwald geklärt werden.

Hinsichtlich einer Mitbenutzung von Löschfahrzeugen (Einsatzfahrzeugen) für den Probenbetrieb ist natürlich möglich, sofern die Aktivitäten innerhalb des Stadtgebiets bleiben. Für Aktivitäten außerhalb des Stadtgebiets können keine Einsatzfahrzeuge abgeordnet werden oder muss in Absprache mit dem Kommandanten erfolgen.

8.3 Entwicklung der örtlichen Risikosituation

Wenn keine DLK in der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald vorgehalten wird, muss mit einer relativ langen Eintreffzeit der Drehleiter aus Todtnau oder Zell zur Menschenrettung und Brandbekämpfung gerechnet werden. Bei der Weiterentwicklung der örtlichen Gebäudestruktur ist zu berücksichtigen, dass der erforderliche zweite Rettungsweg nur bis zu einer Höhe von bis zu 8 m durch die bei der Feuerwehr vorhandenen Steck- und Schiebeleitern sichergestellt werden kann. Um künftighin den städtebaulichen Anforderungen gerecht werden zu können, müssen bei höheren Gebäuden die zweiten Rettungswege baulich ausgebildet werden, sofern kein Hubrettungsfahrzeug am Standort Schönau im Schwarzwald zur Verfügung steht.

Da unter anderem im Bereich der Schulgebäude der Flucht- und Rettungsweg auch als Zugang für die Schadensbekämpfung in Anspruch genommen werden kann, hält es die Freiwillige Feuerwehr Schönau im Schwarzwald ebenfalls für sinnvoll eine DLK in Schönau vorzuhalten.

Auch in Betracht gezogen werden muss, dass die adipöse Gesellschaft zugenommen und dies eine Menschenrettung umfangreicher gemacht hat. Es sind Gebäude vorhanden, welche bei einer Menschenrettung die jetzige DLK 18/12 (180 kg Korb) an ihre Grenzen bringt.

8.4 Entwicklung der örtlichen Feuerwehrstruktur der Stadt Schönau im Schwarzwald

Der stetig steigende Umfang bei den Geräteprüfungen und Wartungen, vor allem aber die rechtssichere Dokumentation kann in einer reinen ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr geleistet werden. Viele Geräteprüfungen, die von den Versicherungsträgern und Herstellern gefordert werden, übersteigen die vertretbare Verantwortung eines ehrenamtlichen Gerätewartes deutlich. Gerade im Bereich des Atemschutzes sind auch aufgrund verschiedenster Unfälle in Deutschland, die Regelungen mittlerweile sehr streng gefasst und durch die Träger der Feuerwehren umzusetzen. In diesem Bereich können nur durch die externen Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schopfheim volle 100 % gewährleistet werden.

Viele Prüfungen müssen unmittelbar nach Gebrauch durchgeführt werden, können aber in vertretbarer Zeit nicht durchgeführt werden, wie zum Beispiel bei den Druckschläuchen. Hier wird eine Prüfung einmal jährlich und nach jedem Einsatz und Gebrauch gefordert. Nach § 31 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehr“ müssen die Druckschläuche regelmäßig geprüft werden. Nach der GUV-V c 53 sind die Schläuche mindestens alle 12 Monate einer Sicht- und Druckprüfung durch eine sachkundige Person zu unterziehen.

Art, Zeitpunkt, Umfang und Durchführung der Prüfung sind aus den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehren zu entnehmen und entsprechend nachzuweisen. Zur Umsetzung dieser rechtlichen Anforderung wurde vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald angedacht, dass hierfür eine zentrale Schlauchwerkstatt mit Sitz in Schönau im Schwarzwald eingerichtet wird. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit bestünde so die Möglichkeit, dass alle Feuerwehren des Verbandsgebiets und der Stadt Todtnau ihre Schläuche in Schönau waschen, prüfen und trocknen lassen.

Diesbezüglich wurde Kontakt zu den benachbarten Wehren aufgenommen und auch die in den Wehren vorhandenen Druckschläuche erhoben. Daraus ergibt sich eine Prüferforderung von 981 Schläuchen pro Jahr. Von Seiten der Kommandanten kamen durchwegs positive Reaktionen.

Folgende Vorteile werden von den Kommandanten gesehen:

- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (Haftungsrisiken werden minimiert)
- Ortsnahe Prüfung der Schläuche, dadurch weniger Aufwand für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren
- Weniger Fahrtkosten (Sprit, Abnutzung) für die Gemeinden als Träger der Feuerwehr
- Kürzere Fahrstrecken – Ökobilanz, Zeitersparnis
- Entlastung der ehrenamtlichen Gerätewarte
- Fürsorgepflicht der Gemeinde als „Arbeitgeber“ der Feuerwehr (Bürgermeister bzw. Gemeinderat)
- Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit – gemeinsame Aufgabenerfüllung!

In absehbarer Zukunft erscheint es auch zwingend notwendig, insbesondere mit der benachbarten Stadt Todtnau gemeinsam Werkstätten zu betreiben, um so die geforderten Anforderungen zu erfüllen. Im Zuge des Neubaus des Gerätehauses der Abteilung Todtnau (geplant auf das Jahr 2023), könnte somit eine Atemschutzwerkstatt für das Obere Wiesental integriert werden. So könnten beispielsweise die wie oben genannten notwendigen Schlauchprüfungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald und die Prüfung der Atemschutzgeräte bei der Freiwilligen Feuerwehr Todtnau erfolgen.

Die interkommunale Zusammenarbeit wird eine entscheidende Rolle für die Bewältigung der in mittelbarer Zukunft anstehenden Aufgaben diesbezüglich sein. Insbesondere im Bereich der oben genannten Geräteprüfungen und im Beschaffungswesen ist die interkommunale Zusammenarbeit der Weg, um einen effizienteren Mitteleinsatz zu gewährleisten. Da hiervon alle Feuerwehren (im oberen Wiesental) betroffen sind, ist durchaus vorstellbar und seitens der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald auch gewünscht, dass für eine entsprechende Auslastung der Werkstätten hier zusammengearbeitet wird und das Angebot der Prüfungen und Reparaturen bereitgestellt wird.

Es sind Überlegungen anzustellen, wie künftig eine Erledigung dieser Aufgaben darstellbar ist.

Im Spannungsfeld der bekannten stetig steigenden Anforderungen im beruflichen Umfeld der Mitglieder der Einsatzabteilungen und dem Hintergrund einer derzeit nicht absehbaren weiteren Entwicklung hinsichtlich der Vorgaben von z.B. Unfallversicherungsträgern, Geräteherstellern usw. ist absehbar, dass die Arbeiten der Gerätewarte mittelbar nicht mehr ausschließlich ehrenamtlich geleistet werden können.

Im administrativen Bereich muss überprüft werden, inwieweit man hier dem immer größer werdenden Zeitaufwand (z. B. für die Untersuchungen, Anschaffungen, sonstige Dokumentationen, Feuerwehreinsatzpläne,...), gerecht wird.

Die aus dem demographischen Wandel und durch Fluktuation resultierenden Veränderungen gilt es zu überwachen und den Auswirkungen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Im Interesse von Bürgermeister, Gemeinderat und Leitung der Feuerwehr muss es sein, für eine jederzeitige sachgerechte Ausstattung und dem Stand der Zeit entsprechende Aus- und Fortbildung der Mitglieder Sorge zu tragen. Nur so kann ein hoher Motivationsgrad, der für die Aufgaben der Feuerwehr unerlässlich ist, beibehalten werden. Dazu müssen die Verantwortlichen in einem ständigen sachlich orientierten Dialog stehen.

Darüber hinaus muss kurzfristig eine verstärkte und professionelle Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung betrieben werden. Dies kann von der Feuerwehr ohne Unterstützung bzw. Federführung der Gemeindeverwaltung und Politik nicht geleistet werden.

8.5 Persönliche Schutzausrüstung / Dienstkleidung

Im Jahr 2013 wurde die überarbeitete Verwaltungsvorschrift (VwV Dienstkleidung) erlassen. Dies bedeutet, dass jeder Feuerwehrangehörige mit einer der VwV entsprechenden neuen Uniform ausgestattet werden soll. Diese Umsetzung wurde im Jahr 2018 abgeschlossen. In diesem Bereich werden nur noch Beschaffungen für die Kleiderkammer (Ersatz) oder für Neumitglieder getätigt.

Da auch die Einsatzkleidung in die Jahre gekommen und nicht mehr in einwandfreien Zustand ist, muss auch hier in Schritten Ersatz beschafft werden. Die gewünschte Reserveanzahl der Einsatzkleidung in der Kleiderkammer ist noch nicht ausreichend und zufriedenstellend. Für das Jahr 2019 sollen weitere fünf bis zehn Einsatzjacken und Einsatzhosen angeschafft werden.

Somit kann gewährleistet werden, dass die Einsatzkleidung nach einer Kontamination (Verschmutzung, z.B. nach einem Brand) getauscht werden kann. Hierbei wird von den Herstellern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einsatzkleidung ihre Anforderungen nach ca.

30 Waschungen nicht mehr erfüllt und getauscht werden muss. Demnach muss in ca. 10 Jahren über eine Ersatzbeschaffung nachgedacht werden.

Da es in letzter Zeit wieder vermehrt zu Beschädigungen an den Einsatzhelmen gekommen ist, sollte in diesem Bereich über eine Neubeschaffung nachgedacht werden. Zur Testphase diesbezüglich sollen Musterhelme besorgt werden, um so die Bedingungen im Einsatz und bei den Proben zu Testen.

8.6 Digitalfunk

Derzeit wird für die BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) bundesweit ein neues digitales Funknetz aufgebaut. Das digitale Funknetz soll das veraltete analoge Funknetz ersetzen. Das digitale Funknetz bietet technisch mehr Möglichkeiten und eine bessere Sprachqualität. Die Einführung in Baden-Württemberg soll in mehreren Schritten erfolgen. Die Umstellung jedoch und die zu erwartenden Kosten für den Landkreis Lörrach können derzeit nicht genau vorhergesagt und beziffert werden.

Aller Voraussicht nach werden die ursprünglich angedachten Kosten diesbezüglich nicht ausreichen. Sollte hier doch eine zügige Umstellung und Inbetriebnahme des digitalen Funknetzes stattfinden, müssen hier für alle Fahrzeuge und für die Funkzentrale die Funkgeräte entsprechend aus- bzw. umgerüstet werden.

Hinsichtlich der digitalen Alarmierung könnte es notwendig sein, die Meldeempfänger nach der derzeit gültigen DSGVO gegen Abhören und Mitschneiden des Funkverkehrs zu verschlüsseln. Bezüglich dieser Problematik wurde im Landkreis Lörrach schon entgegengewirkt und die Aussendung von Daten bei Alarmierung verkürzt. Da die Meldeempfänger der Serie Hurricane Voice im Jahre 2006 angeschafft wurden, sind diese in den nächsten Jahren durch neue Geräte zu ersetzen.

8.7 Feuerwehrgerätehaus

Um das Feuerwehrgerätehaus in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, ist es notwendig in naher Zukunft auch in die Gebäudetechnik und Einrichtung zu investieren. Das Feuerwehrgerätehaus ist mit keiner Brandmeldeanlage ausgestattet. Zwischenzeitlich ist in der Normung von Feuerwehrgerätehäusern eine Brandmeldeanlage vorgesehen. In jüngster Vergangenheit wurden diverse Feuerwehrgerätehäuser in Baden-Württemberg und die Einrichtungen, wie Einsatzfahrzeuge und andere Gerätschaften, durch Schadenfeuer massiv beschädigt. Da es schon vermehrt zu Einbrüchen in den Feuerwehrgerätehäusern gekommen ist und schweres Werkzeug verwendet wurde, sollten die Zugangsbereiche an der Fahrzeughalle mit Kameras überwacht werden.

In den nächsten Jahren stehen am Feuerwehrgerätehaus verschiedenste Sanierungsarbeiten an. Die Wichtigste ist hierbei das Dach. Diese ist schon seit Jahren auf dem Plan und ist zwingend notwendig. Die Tore zu der Fahrzeughalle entsprechen noch der Norm, weisen dem Alter entsprechend einige Gebrauchsspuren auf. Jedes Tor soll mit einer Funkeinheit mit Funkbedienung ausgestattet werden, so dass die Tore von den Fahrzeugen aus geöffnet werden können. Das Tor zur Funkzentrale sollte mit einer Schlupftüre ausgestattet werden, um hier den zweiten Rettungsweg aus der Fahrzeughalle sicherzustellen. Ein Aspekt sind hierbei auch die jährlichen Energiekosten (Wärmeschutz Tore), die eventuell mit neuen Toren eingespart werden könnten.

Im Allgemeinen betrachtet, muss das komplette Gebäude auf die Sicherheitsmaßnahmen (zweiter Rettungsweg Mannschaftsraum, Brandschott im Treppenhaus) von einem Sachkundigen überprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden. Für den Parkplatz vor der Fluchttüre vom Bürgersaal in der Bifangstraße, ist eine Sperrung vorzusehen. Hier wird bei den meisten Veranstaltungen direkt mit einem Pkw vor dieser Türe geparkt, so dass im Notfall kein Vorbeikommen besteht.

Da im Bürgersaal verschiedenste Veranstaltungen sind und es so öfters zu einer Anhäufung von Personen kommt, muss hier für bessere Sicherheit im Fluchtwegbereich gesorgt werden.

Des Weiteren ist dieser Bereich auch ein Zugang zum Schlauchturm der Freiwilligen Feuerwehr, auch hier kam es schon zu Komplikationen beim Betreten des Schlauchturms mit schwerem Gerät. Die Türe besteht aus Holz und ist stark verwittert. Hier muss ebenfalls über eine Sanierung dieser Türe nachgedacht werden. Diesbezüglich wird ein Kunststoffelement vorgeschlagen.

Sollte im Bereich der Schwarz-Weiß-Trennung vom Gesetzgeber oder dem Versicherer eine klare Umsetzung diesbezüglich gefordert werden, muss hier nach einer geeigneten Lösung gesucht und entsprechend umgesetzt werden. Eine Neuanschaffung der Kleiderspinde (Kombinationsspinde) für die Einsatzmannschaft ist anzustreben. Somit kann die private saubere Kleidung von der Einsatzkleidung getrennt und eine eventuelle Kontamination (Verschmutzung) ausgeschlossen werden.

Der Standort des Atemluftkompressors zum Füllen der Atemluftflaschen muss neu geschaffen werden. Da die Zuleitung zu der Füllleiste in die Atemschutzwerkstatt zu lange ist, kann sich Wasser in dieser Leitung ansammeln und in die Atemluftflaschen gelangen, was wiederum nicht passieren darf, da hierbei bei Benutzung die Atemluftanschlüsse verreißen. Die Fa. Magin, die den Service an diesem Atemluftkompressor durchführt, hat sich diesbezüglich bereit erklärt bei einer Umsetzung zu unterstützen.

9. Fahrzeug- / Gerätekonzeption

9.1 Fahrzeugbeschaffung

Hinsichtlich der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald sind in den nächsten Jahren folgende Maßnahmen geplant:

Fahrzeug	Baujahr	notwendig	Ausmusterung	Ersatz durch
KdoW	2017	ja	2037	KdoW
HLF 20	2015	ja	2032	HLF
LF 16/12	2000	ja	2030	LF
MTW	2000	ja	2025	MTW
SW1000	2000	ja	2021/2022	GW-T
DLK 18/12	1990	ja	2019/2020	DLK

Hieraus ergibt sich folgender Fahrzeugbeschaffungsbedarf in den kommenden Jahren:

Jahr	Fahrzeug
2019/2020	DLK
2021/2022	GW-T
2025	MTW
2030	LF
2032	HLF
2037	KdoW

9.2 Zu beschaffende wichtige Geräte

Gerät	Beschaffung
Zentrale Schlauchwerkstatt	2019
Umstellung Verwaltungssoftware MP-Feuer	2019
Wärmebildkamera	2019 (Anfrage Förderung über den BGV)
Digitale Meldeempfänger	bis 2020
Explosionsmessgerät	2021
Digitalfunkgeräte	offen
Material für Vegetationsbrände	im Zuge des GW-T

9.3 Sanierungsmaßnahmen Gebäude

- Dachsanierung
- Fahrzeughallentore (mit Schlupftüre)
- Fluchtwegtüre vom Bürgersaal
- Fenster Mannschaftsraum
- Absenkung des Belages im Außenbereich vor den Toren (Unfallgefahr)

10. Abschlussbetrachtung

Durch die konstruktive und enge Zusammenarbeit der Gemeinde und der Feuerwehrführung (Kommandant und Feuerwehrausschuss) ist eine, den Ansprüchen der Gemeinde entsprechende Feuerwehr vorhanden. Jährlich wird ein Wirtschafts- und Bedarfsplan von der Freiwilligen Feuerwehr Schönau im Schwarzwald erstellt. Größere Beschaffungen werden rechtzeitig als Bedarf dem Bürgermeister und dem Gemeinderat zur Planung und Umsetzung vorgelegt. Die Gemeinde informiert die Freiwillige Feuerwehr über Veränderungen im Gemeindegebiet rechtzeitig, damit sich diese entsprechend anpassen kann.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der Zeitplan für die Fahrzeugbeschaffungen und die Empfehlungen in den Bereichen Feuerwehrhäuser, Personal, Schutzausrüstung, Funk usw. sollen auf Grund der analysierten Gefahrenlage zum Wohle der Sicherheit der Bevölkerung eingehalten werden. Zur Motivation der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen ist auch weiterhin das Ausbildungsangebot aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist die Förderung der Jugendarbeit durch eine beispielhaft ausgerüstete und arbeitende aktive Feuerwehr fortzuführen.

Dieser Feuerwehrbedarfsplan ist spätestens im Jahre 2024 oder bei Bedarf einer Überprüfung und einer daraus resultierenden Aktualisierung und Fortschreibung zu unterziehen.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan wurde mit dem Kreisbrandmeister besprochen und abgestimmt.

Erstellt:

Bianchi Jürgen

Kommandant Freiwillige Feuerwehr Schönau
.....

(Unterschrift)

Befürwortet:

Christoph Glaisner

Kreisbrandmeister Landkreis Lörrach
.....

(Unterschrift)

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan in seiner Sitzung am 14.01.2019 beschlossen.

Schönau im Schwarzwald, den 14.01.2019



.....
Peter Schelshorn
Bürgermeister

Abkürzungsverzeichnis

B 317	Bundesstraße 317
BGV	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
BMA	Brandmeldeanlage
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
ca.	circa
DM	Deutsche Mark
DLK	Drehleiter mit Rettungskorb
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
e.V.	eingetragener Verein
EWS	Elektrizitätswerke Schönau
Fa.	Firma
Feb.	Februar
FF	Freiwillige Feuerwehr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FwG	Feuerwehrgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GUV-V c 53	Gemeindeunfallversicherungsverbände-Vorschrift c 53 (= Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr)
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
GW	Gerätewagen
GW-AS	Gerätewagen Atemschutz
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-Mess	Gerätewagen Messtechnik
GW-T	Gerätewagen Technik
ha	Hektar
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
HQ	Hochwasser
Ing.	Ingenieur
inkl.	inklusive
K 6303 / 6305 / 6306 / 6341	Kreisstraße 6303 / 6305 / 6306 / 6341

KdoW	Kommandowagen
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
L 123 / 131 / 142	Landstraße 123 / 131 / 142
LF	Löschgruppenfahrzeug
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
min.	Minute(n)
MLF	mittleres Löschfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
PKW	Personenkraftwagen
RW	Rüstwagen
SBG	SüdbadenBus GmbH
StLF	Staffellöschfahrzeug
SW	Schlauchwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TS	Tragkraftspritze
TSA	Tragkraftspritzen-Anhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VwV	Verwaltungsvorschrift
z.B.	zum Beispiel